



# SATZUNG

des Vereins

Pädagogen auf vier Pfoten e. V.

Stand 06.06.2016

Geändert anlässlich der Mitgliederversammlung vom 06.06.2016 durch Mitgliederbeschluss

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Pädagogen auf vier Pfoten e. V.
- (2) Sitz und Geschäftsadresse des Vereins ist: Heinigstraße 26, 67059 Ludwigshafen
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist beim Registergerecht einzutragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Erziehung und Volks- und Berufsbildung durch tiergestützte Pädagogik in Ludwigshafen am Rhein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Finanzierung von Arbeitsmaterialien (Erwerb von Trainingsgeräten zur Ausbildung der Hunde zu pädagogischen Zwecken wie Hürden, Tunnel, Stege, Hundehandpuppen, Spielen mit Hundebezug etc.);
- Förderung der Ausbildung neuer Teams durch Bezuschussung der Ausbildungskosten; Mitglieder des Vereins werden diesbzgl. aber nicht gefördert;
- Unterstützung von Projekten, bspw. der Stadt Ludwigshafen am Rhein oder von Schulen, Altenheime, Kindergärten, Kirchen, karitativen Einrichtungen etc.;
- Gemeinnützigkeit;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Auf die anlässlich der Gründungsversammlung dargestellte Präsentation „Pädagogen auf vier Pfoten“, die dieser Satzung als Anlage beigelegt ist, wird verwiesen.

Kinder und Jugendliche sowie alte Menschen sollen durch tiergestützte Pädagogik im Rahmen sozialen Lernens in ihrer Persönlichkeit (Selbstbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit, Empathiefähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Rücksichtnahme, gegenseitige Verantwortung und Kooperationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit etc.) durch Anwesenheit und Kooperationsübungen mit Einbeziehung des Hundes gestärkt und gefördert werden. Diese Stärkung und Förderung soll durch soziale Gruppenarbeit oder Einzelförderung erfolgen. Die eingesetzten Hunde und Hundehalter müssen geschult sein, um den o.g. Zweck zu verwirklichen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Erlangung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrages.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) den Austritt durch schriftliche Kündigung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr,
  - b) den Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen oder den Maßgaben der Vereinssatzung zuwiderhandelt,
  - c) das Erlöschen der juristischen Person,
  - d) den Tod.
- (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheids Einspruch erhoben werden. Über den Ausschluss entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Eine Einladung an sämtliche Mitglieder zur Mitgliederversammlung muss in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen zuvor durch den Vorstand erfolgen. Änderungen der Tagesordnung sind schriftlich bis 1 Woche vor der Versammlung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Übertragung der Mitgliedschaftsrechte per Vollmacht wird ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder über 16 Jahren sind bei der Mitgliederversammlung mit einer Stimme wahlberechtigt. Mitglieder über 18 Jahre können für eine Funktion gewählt werden.
- (5) Mitglieder in Form juristischer Personen haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung berät über Vorlagen und Anträge der Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Entlastung des Vorstands,
  - b) Tagesordnung,
  - c) eventuelle Satzungsänderungen,

- d) Jahresmindestbeiträge,
  - e) die Auflösung des Vereins,
- (8) Wahlen finden offen statt, wenn nicht ein Mitglied die geheime Wahl beantragt.

## **§ 6 Organe**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
  - c) dem ersten Kassierer
  - d) dem zweiten Kassierer als dessen Stellvertreter
  - e) dem ersten Schriftführer
  - f) dem zweiten Schriftführer als dessen Stellvertreter
  - g) 2 bis 7 Beisitzern.
- (3) Zusätzlich werden 2 Kassenprüfer gewählt.
- (4) Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

## **§ 7 Aufgabengebiete des Vorstands**

- (1) Der Vorstand entscheidet über die konkrete Umsetzung des Vereinszwecks. Der Vorstand ist mit 5 anwesenden Personen beschlussfähig. Beschlüsse/Entscheidungen werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (2) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung seine geleistete Arbeit darzulegen.
- (3) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein juristisch nach außen, leiten die Mitgliederversammlung, berufen die Vorstandssitzung ein und stellen die Tagesordnung auf.
- (4) Der 1. und 2. Kassierer sind im Rahmen der allgemeinen Buchführung im Innenverhältnis zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
- (5) Die Schriftführer führen über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen Protokoll.
- (6) Die Beisitzer im Vorstand übernehmen beratende Aufgaben.
- (7) Sollten Satzungsänderungen redaktioneller Art erforderlich werden, werden der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende von dieser Mitgliederversammlung bevollmächtigt, diese Änderungen ohne Mitgliederversammlung selbst beschließen zu können und diese beim Registergericht oder Finanzamt einreichen zu können.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer prüfen mindestens am Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ludwigshafen, 06. Juni 2016